



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0029-07-13

= RSS-E 21/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Elisabeth Schörg, Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Deckung des Vandalismusschadens in der Filiale [REDACTED] durch die antragsgegnerische Versicherung wird zurückgewiesen.

Begründung

Der antragstellende Versicherungsnehmer hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung“, unter anderem auch für die Filiale [REDACTED], abgeschlossen. Diese Versicherung umfasst auch Schäden durch Einbruchsdiebstahl und Vandalismusschäden.

Laut Angaben des Versicherungsnehmers kam es in der gegenständlichen Filiale in der Nacht zum 10.1.2007 zu einem Buttersäureanschlag (Vandalismusschaden). Da es zur gleichen Zeit in ganz Österreich polizeilich gemeldete Demonstrationen

von Tierschützern gegeben habe, gehe die antragsgegnerische Versicherung von einer nicht gemeldeten Gefahrenerhöhung aus und lehne daher die Liquidierung des Schadens in Höhe von € 327.446,60 ab.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, sie habe mit Schreiben vom 5.2.2007 den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr „böswillige Sachbeschädigung“ wegen eingetretener und nicht gemeldeter Gefahrenerhöhung abgelehnt. Eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte habe nicht erzielt werden können. Aufgrund der offenen Beweisfragen und komplexen Sachverhalte lehne sie die Beteiligung am Schlichtungsverfahren ab.

Rechtlich folgt:

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt festgestellt werden kann. Bemerkt sei jedoch, dass - nach in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben der Streitteile - keine Gefahrenerhöhung vom Versicherungsnehmer ausging bzw. letzterer eine solche auch nicht gestattet hat. Vielmehr läge wenn überhaupt eine Gefahrenerhöhung von dritter Seite unabhängig vom Verhalten des Versicherungsnehmers im Sinne des § 27 VersVG vor. Eine derartige Gefahrenerhöhung verpflichtet den Versicherungsnehmer nur zu einer sofortigen Information des Versicherers ab objektiver Erkennbarkeit der Gefahrenerhöhung.

Eine Gefahrenerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Abschluss des Versicherungsvertrages tatsächlich vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens

wahrscheinlicher macht und dem Versicherer deshalb vernünftigerweise veranlassen kann, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Prämie fortzusetzen. Es muss eine objektiv erhebliche Änderung der Umstände eintreten (SZ 50/136). Allgemein übliche, das Durchschnittsrisiko kennzeichnende Gefahrerhöhungen und solche, deren Unterstellung unter die §§ 23 ff VersVG den Versicherungsschutz der Mehrzahl der Versicherungsnehmer erheblich entwerten würde, sind mitversichert. Nach herrschender Ansicht (Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³, 237 mwN) liegt eine versicherungsvertraglich relevante Gefahrerhöhung nur dann vor, wenn es sich um einen neuen Gefahrenzustand von längerer Dauer handelt; eine bloß kurzfristige, vorübergehende Änderung in der Gefahrensituation ist nicht ausreichend. Der Gefährdungsvorgang muss seiner Natur nach geeignet sein, einen neuen Gefahrzustand von so langer Dauer zu schaffen, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Schadensverlaufes bilden kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell zu fördern geeignet ist (vgl 7 Ob 244/06t).

Gemäß § 27 VersVG (ungewollte Gefahrerhöhung) trägt der Versicherer bis zum Einlangen der Information des Versicherungsnehmers das volle von ihm übernommene (Vandalismusschaden-)Risiko. Eine Demonstration von Tierschützern trägt mangels entsprechender Ankündigungen von Devastationen nach der Verkehrsauffassung noch nicht die Gefahr eines Vandalismusschadens in sich. Anders hielte es sich mit der konkreten Ankündigung einer Straftat, was aber die antragsgegnerische Versicherung nicht konkret auf den Versicherungsort bezogen behauptet.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 22. November 2007